



BGF
Koordinierungsstelle
SACHSEN-ANHALT

Steuerliche Vorteile in der betrieblichen Gesundheitsförderung

Webinar am 21. Mai 2025

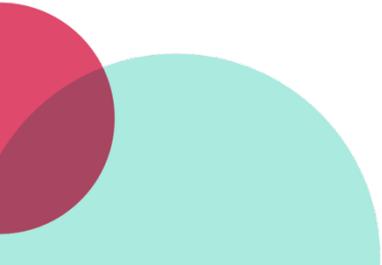
Stefan Karsten Meyer



Ihr Referent

Stefan Karsten Meyer, LL.M.

- Rechtsanwalt in Hamburg
- Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule
- Referent und Dozent für Steuerrecht
- Autor von Fachpublikationen zum Steuerrecht
- Kontakt: info@skmeyer.de





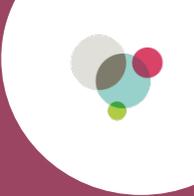
Rechtliche Hinweise

Copyright und Urheberrechtshinweis

- © 2025 Stefan Karsten Meyer.
- Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
- Alle Rechte, einschließlich der Rechte zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung und zur öffentlichen Wiedergabe, sind dem Urheber vorbehalten.
- Das Werk oder Teile daraus dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Urhebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

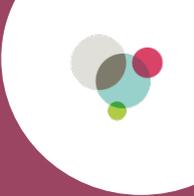
Disclaimer und Haftungsausschluss

- Veranstaltung und Skript stellen eine allgemeine Information dar. Sie sind keine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung, Auskunft oder Empfehlung im Einzelfall. Sie können eine solche Beratung auch nicht ersetzen. Aufgrund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen kann die rechtliche oder steuerliche Behandlung im konkreten Einzelfall von der Darstellung in Veranstaltung und Skript abweichen. Für eine individuelle Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an einen fachkundigen rechtlichen oder steuerlichen Berater.
- Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit größtmöglicher Sorgfalt. Aufgrund der Komplexität und Schnelllebigkeit des Rechts kann jedoch keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die Rechtslage sich im Zeitablauf ändert und nicht mehr der in Veranstaltung und Skript dargestellten Lage entspricht. Der Verfasser ist nicht zur Berichtigung, Vervollständigung oder Aktualisierung verpflichtet. Der Verfasser hat das Recht, Inhalte ohne Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.
Veranstalter und Verfasser sind nicht verantwortlich für Entscheidungen, die aufgrund der Informationen in Veranstaltung und Skript getroffen werden. Jegliche Haftung des Veranstalters und des Verfassers ist ausgeschlossen.



Agenda

1. Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF
2. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG
3. Begünstigte Leistungen
4. Nicht begünstigte Leistungen
5. Leistungen, die kein Arbeitslohn sind



Agenda

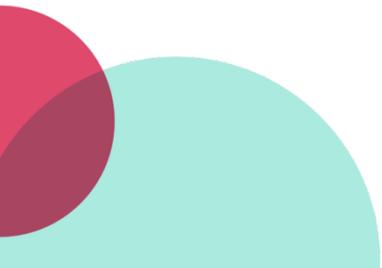
1. **Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF**
2. **Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG**
3. **Begünstigte Leistungen**
4. **Nicht begünstigte Leistungen**
5. **Leistungen, die kein Arbeitslohn sind**



Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF

Steuerpflicht in der Einkommen-/Lohnsteuer (ESt/LSt)

- Steuerpflichtig sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)
 - Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst (§ 2 Abs. 1 S. 2, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)
 - Gleichgültig, ob laufende oder einmalige Bezüge und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht (§ 19 Abs. 1 S. 2 EStG)

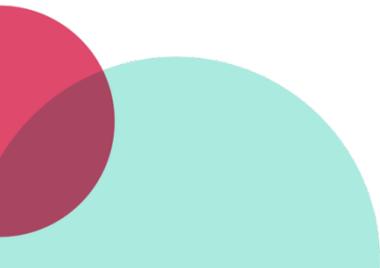




Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF

Arbeitslohn

- Alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen, dabei ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden (§ 2 Abs. 1 LStDV, R 19.3 LStR, H 19.3 LStH)
 - Einnahmen
 - Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zufließen (§ 8 Abs. 1 EStG, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)
 - Umfasst somit Bruttolohn und grds. auch Zusatzleistungen
 - Nicht nur Barlohn, sondern z.B. auch Sach- und Dienstleistungen
- Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer (§ 38 Abs. 1 EStG)





Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF

Beitragspflicht in der Sozialversicherung (SV)

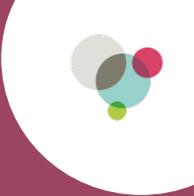
- Beitragspflichtig ist das Arbeitsentgelt
 - Alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV)
 - Umfasst somit Bruttolohn und grds. auch Zusatzleistungen
 - Nicht nur Barentgelt, sondern z.B. auch Sach- und Dienstleistungen
- Arbeitsentgelt unterliegt der Beitragspflicht in
 - Krankenversicherung (§ 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V)
 - Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI)
 - Rentenversicherung (§ 162 Nr. 1 SGB VI)
 - Arbeitslosenversicherung (§ 342 SGB III)



Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF

Begünstigung bei Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen

- Lohnsteuer
 - Leistungen können steuerfrei sein (§ 3 EStG)
- Sozialversicherungsbeiträge
 - Leistungen können beitragsfrei sein
 - Knüpft grds. an steuerliche Behandlung an
 - Regelungen in Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV, § 17 Abs. 1 SGB IV)
 - Bestimmte Leistungen, die steuerfrei sind (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SvEV)
 - Sind dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen



Agenda

1. Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF
2. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG
3. Begünstigte Leistungen
4. Nicht begünstigte Leistungen
5. Leistungen, die kein Arbeitslohn sind



Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Steuerfreiheit von Leistungen der BGF

- Leistungen der BGF können steuerfrei sein
 - BGF: Betriebliche Gesundheitsförderung
 - § 3 Nr. 34 EStG
 - „Steuerfrei sind [...]"
 - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
 - Erbrachte Leistungen des Arbeitgebers
 - Zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und
 - Zur Förderung der Gesundheit in Betrieben
 - Die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen
 - Soweit sie 600 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen“



Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Zusätzlichkeit

- Leistungen des Arbeitgebers müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden
 - Ist nur dann der Fall, wenn (§ 8 Abs. 4 S. 1 EStG)
 - Die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird
 - Der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird
 - Die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird
 - Bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird
 - Zusätzlichkeit auch dann, wenn Arbeitnehmer Anspruch auf die Leistung hat (§ 8 Abs. 4 S. 2 EStG)
 - Anspruch arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage
 - Z.B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz

Keine Zusätzlichkeit bei Lohnverzicht oder Lohnumwandlung



Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Leistungen des Arbeitgebers

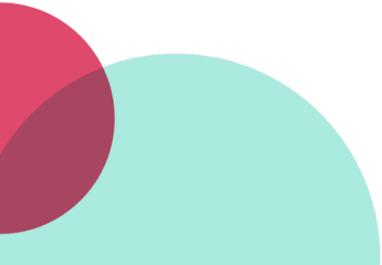
- Art der Leistungen wird in Abschnitten 3 und 4 behandelt
- Bewertung der Leistungen des Arbeitgebers
 - Grds. mit den um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreisen am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG)
 - Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind auf den Endpreis anzurechnen
 - Möglich auch mit den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitgebers
 - Aufwendungen sind zu gleichen Teilen aufzuteilen auf alle an einem Präventionskurs teilnehmenden oder bei einem Vortrag anwesenden Arbeitnehmer
- Einzelheiten zu steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 34 EStG in BMF, Schreiben v. 20.04.2021
 - <https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2025/B-Anhaenge/Anhang-18c/inhalt.html>



Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Freibetrag 600 EUR

- Leistungen des Arbeitgebers sind steuerfrei, soweit sie 600 EUR nicht übersteigen
 - Freibetrag 600 EUR
 - Leistungen bis 600 EUR sind steuerfrei
 - Bei höheren Leistungen ist nur der 600 EUR übersteigende Teil steuerpflichtig
 - Freibetrag pro Arbeitnehmer pro Kalenderjahr
 - Gilt für jedes Arbeitsverhältnis
- Leistungen sind in gleichem Umfang beitragsfrei





Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Verfahren: Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

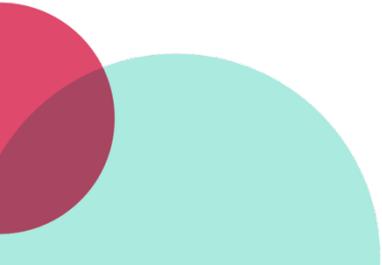
- Aufzeichnungen im Lohnkonto (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 LStDV)
 - Begriff: Sammlung aller für die zutreffende Besteuerung relevanten Merkmale, Aufzeichnungen, Unterlagen
 - Kein Konto im buchhalterischen Sinne
 - Zu führen durch den Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr
 - Aufzeichnungen
 - Hier insbesondere Art und Höhe des Arbeitslohns, getrennt nach Barlohn und einzelnen Sachbezügen
 - Einschließlich der nach § 3 Nr. 34 steuerfreien Bezüge (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV)
 - Unterlagen
 - Hier insbesondere alle Unterlagen, die die für eine Begünstigung erforderlichen Voraussetzungen belegen
 - Z.B. Nachweise und Rechnungen des Arbeitgebers, Nachweise und Rechnungen des Arbeitnehmers im Original



Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Verfahren: Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

- Eintragungen in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG)
 - Begriff: Aufstellung der Aufzeichnungen im Lohnkonto, die der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos an das Finanzamt zu übermitteln hat (elektronische Lohnsteuerbescheinigung)
 - Dem Arbeitnehmer ist die Bescheinigung als Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen
 - Eintragungen
 - Keine Eintragung der nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfreien Leistungen erforderlich (§ 41b Abs. 1 S. 2 EStG)





Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Verfahren: Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

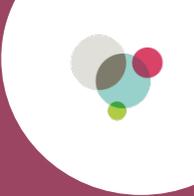
- Führung von Entgeltunterlagen (§ 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 165 SGB VII, § 8 Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
 - Begriff: Sammlung aller für die Beitragspflicht und die zutreffende Beitragshöhe relevanten Merkmale, Aufzeichnungen, Unterlagen
 - Zu führen durch den Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr
 - Aufzeichnungen und Unterlagen
 - Hier insbesondere Art und Höhe des Arbeitslohns, getrennt nach Barlohn und einzelnen Sachbezügen
 - Einschließlich der nach § 3 Nr. 34 steuerfreien Bezüge (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV)
 - Unterlagen
 - Hier insbesondere Arbeitsentgelt und seine Zusammensetzung nach Geld- und Sachbezügen
 - Dabei Anknüpfung an steuerliche Aufzeichnungspflicht



Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Verfahren: Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

- Lohnabrechnung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 GewO)
 - Erteilung einer Abrechnung bei Zahlung des Arbeitsentgelts
 - Vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erteilen
 - Grundsätzlich bei jeder Zahlung
 - Ausnahme: Keine Änderung gegenüber letzter ordnungsgemäßer Abrechnung (§ 108 Abs. 2 GewO)
- Inhalt (§ 108 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 GewO, § 1 Entgeltbescheinigungsverordnung - EBV)
 - Mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts
 - Insbesondere Bezeichnung und Betrag sämtlicher Bezüge und Abzüge
 - Einzelnen nach Art aufgeführt
 - Jeweils mit bestimmten Angaben
 - Auswirkung auf steuerpflichtigen Arbeitslohn, Sozialversicherungsbruttoentgelt, Gesamtbruttoentgelt
 - Einordnung als laufende oder einmalige Bezüge oder Abzüge



Agenda

1. Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF
2. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG
3. **Begünstigte Leistungen**
4. Nicht begünstigte Leistungen
5. Leistungen, die kein Arbeitslohn sind



Begünstigte Leistungen

Überblick

- Begünstigte Leistungen sind
 - Maßnahmen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention
 - Zertifiziert nach § 20 Abs. 2 S. 2 SGB V
 - Gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben (Betriebliche Gesundheitsförderung, BGF)
 - Entsprechen vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) festgelegten Kriterien
 - Nach § 20 Abs. 2 S. 1 und § 20b Abs. 1 SGB V
 - Kriterien für Förderung niedergelegt im GKV-Leitfaden Prävention
 - https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp
 - Ansprechpartner zu Leistungen der BGF sind die gesetzlichen Krankenkassen (§ 20b Abs. 1 SGB V)
 - Information, Beratung, Angebot von Maßnahmen, Unterstützung bei Umsetzung von Maßnahmen, Vermittlung von Anbietern von Maßnahmen
- BGF-Koordinierungsstelle ist gemeinsame Anlaufstelle der Krankenkassen (§ 20b Abs. 3 SGB V)
 - <https://www.bgf-koordinierungsstelle.de/sachsen-anhalt/>



Begünstigte Leistungen

Individuelle verhaltensbezogene Prävention

- Präventionskurse
 - Zertifizierte Präventionskurse der Krankenkasse
- Ziel
 - Einzelner Arbeitnehmer soll motiviert und befähigt werden, Möglichkeiten einer gesunden, Störungen und Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen
- Leistungserbringung
 - Durch Krankenkasse oder von ihr beauftragten Dritten
 - Auf Veranlassung des Arbeitgebers
 - Zertifizierung der Kurse erforderlich
- Zertifizierung

Erfolgt i.d.R. durch Zentrale Prüfstelle Prävention

<https://www.zentrale-pruefstelle-praevention.de>



Begünstigte Leistungen

Individuelle verhaltensbezogene Prävention

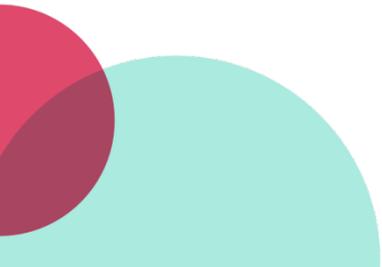
- Teilnahme der Arbeitnehmer an Präventionskursen
 - Kurse können in Präsenz aber auch online oder in Apps absolviert werden
 - Nachweis durch Teilnahmebescheinigung erforderlich
 - Vom Kursleiter unterschrieben
 - Mit Titel des Kurses einschließlich Kurs-Identifikationsnummer der jeweiligen Prüfstelle
- Zuschüsse des Arbeitgebers
 - An Krankenkasse
 - An Arbeitnehmer
- Lohnkonto
 - Teilnahmebescheinigung und Zertifikat sind zum Lohnkonto zu nehmen



Begünstigte Leistungen

Gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben

- Maßnahmen im Betrieb in bestimmten Handlungsfeldern
 - Stressbewältigung und Ressourcenstärkung
 - Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
 - Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
 - Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb





Begünstigte Leistungen

Gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben

- Stressbewältigung und Ressourcenstärkung
 - Sensibilisierung und Information zu durch Stress bedingten Gesundheitsproblemen und ihrer Verhütung
 - Vermittlung und praktische Einübung von Selbstmanagement-Kompetenzen
 - Z.B. in Bereichen wie systematisches Problemlösen, Zeitmanagement und persönliche Arbeitsorganisation
 - Vermittlung von Methoden zur Ressourcenstärkung sowie deren praktische Einübung
 - Insbesondere kognitive Umstrukturierung zur Einstellungsänderung, positive Selbstinstruktion, Stärkung der Achtsamkeit, Resilienz, Balance von Berufs- und Privatleben
 - Vermittlung und praktische Einübung von Entspannungsverfahren
 - Z.B. Autogenes Training, Progressive Relaxation, Hatha Yoga, Tai Chi, Qigong
 - Vermittlung von Selbstbehauptungs- und sozialkommunikativen Kompetenzen



Begünstigte Leistungen

Gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben

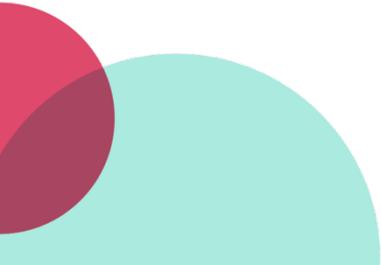
- Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
 - Sensibilisierung und Information zu durch Bewegungsmangel und körperliche Fehlbelastungen bedingten Gesundheitsproblemen und ihrer Verhütung
 - Angeleitete Gesundheitssportangebote zur Reduzierung von Bewegungsmangel
 - Vermittlung von Wissen und Aufbau von Handlungskompetenzen zur Vorbeugung von bewegungsmangelbedingten und durch Fehlbeanspruchungen induzierten Beschwerden und Erkrankungen
 - Z.B. Pausengymnastik, Ausgleichsgymnastik, Krafttraining mit bis zu 50 % Geräteeinsatz, Ausdauertraining auch im Wasser
 - Anleitung zur Bewältigung von Schmerzen und Beschwerden im Bereich des Muskel und Skelettsystems
 - Z.B. Rückenschule, Muskelaufbautraining auch mit bis zu 50 % Geräteeinsatz



Begünstigte Leistungen

Gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben

- Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
 - Sensibilisierung und Information für einen gesundheitsgerechten Ernährungsstil
 - Auch durch Erstellung individueller Gesundheitsprofile
 - Z.B. Übergewicht, Bluthochdruck, Diabetes mellitus, Fettstoffwechselstörungen, Metabolisches Syndrom
 - Gruppen- und Einzelberatungen zur Vermeidung/Reduzierung von Übergewicht sowie von Mangel- und Fehlernährung
 - Gruppenangebote zur gesunden Ernährung mit Beratung und Anleitung
 - Z.B. Informationen zu Inhaltsstoffen, praktischen Übungen, Kochen

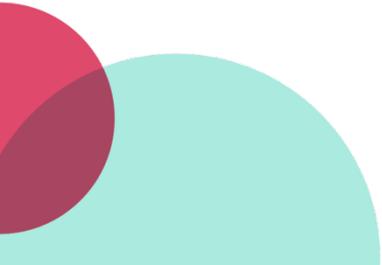


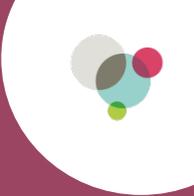


Begünstigte Leistungen

Gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben

- Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb
 - Sensibilisierung und Information zu Suchtgefahren und ihrer Verhütung
 - Beratungen/Kurse zur Tabakentwöhnung, zum gesundheitsgerechten Alkoholkonsum und zu weiteren Suchtformen





Agenda

1. Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF
2. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG
3. Begünstigte Leistungen
4. **Nicht begünstigte Leistungen**
5. Leistungen, die kein Arbeitslohn sind



Nicht begünstigte Leistungen

Leistungen, die nicht unter die Steuerbefreiung fallen

- Nicht begünstigte Leistungen sind z.B.
 - Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios und ähnlichen Einrichtungen
 - Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart
 - Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen
 - Physiotherapeutische Behandlungen
 - Massagen
 - Screenings (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen) ohne Verknüpfung mit Handlungsfeldern der BGF
 - Aufwendungen für Arbeitsmittel, Sport- und Übungsgeräte und Einrichtungsgegenstände
 - Zuschüsse zur Kantinenverpflegung
- Mit den Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen
Z.B. Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten
Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen, Teilnahme an Tanzschulen



Nicht begünstigte Leistungen

Leistungen, die nicht unter die Steuerbefreiung fallen

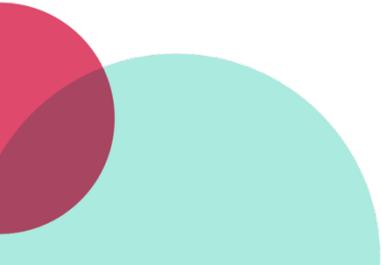
- Leistungen können steuerfreie Sachbezüge sein (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)
 - Steuerfrei bis insgesamt 50 EUR je Monat
 - Betrag für Summe aller Sachbezüge
 - Vom Arbeitnehmer gezahlte Eigenanteile werden angerechnet
 - Gilt für Gutscheine nur bei Zusätzlichkeit
 - Freigrenze 50 EUR
 - Leistungen bis 50 EUR sind steuerfrei
 - Bei höheren Leistungen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig
 - Nicht nur der 50 EUR übersteigende Teil
- Leistungen sind in gleichem Umfang beitragsfrei

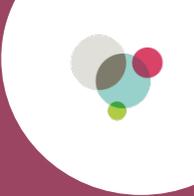


Nicht begünstigte Leistungen

Leistungen, die nicht unter die Steuerbefreiung fallen

- Leistungen können pauschal besteuerte Sachbezüge sein (§ 37b Abs. 2 EStG)
 - Sachbezüge
 - Betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer
 - Leistungen, die nicht in Geld bestehen
 - Zusätzlichkeit erforderlich
 - Besteuerung mit Pauschsteuersatz von 30 %
- Leistungen sind beitragspflichtig





Agenda

1. Grundlagen der steuerlichen Vorteile der BGF
2. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG
3. Begünstigte Leistungen
4. Nicht begünstigte Leistungen
5. Leistungen, die kein Arbeitslohn sind



Leistungen, die kein Arbeitslohn sind

Leistungen, die von vornherein nicht zum Arbeitslohn gehören

- Ist der Fall, wenn die Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen
 - Zu beurteilen nach Umständen des Einzelfalls
 - Anlass, Art und Höhe des Vorteils
 - Auswahl der Begünstigten
 - Gesamtheit der Belegschaft oder einzelne Arbeitnehmer
 - Freie oder nur gebundene Verfügbarkeit
 - Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils
 - Besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck
 - Aus Umständen muss sich ergeben, dass betriebliche Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers an dem betreffenden Vorteil vernachlässigt werden kann

Leistungen werden nicht auf steuerfreie Leistungen i.S.d. § 3 Nr. 34 EStG angerechnet

Leistungen gehören dann auch nicht zum Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV

Leistungen sind nicht beitragspflichtig



Leistungen, die kein Arbeitslohn sind

Leistungen, die von vornherein nicht zum Arbeitslohn gehören

- Nicht zum Arbeitslohn gehörende Leistungen sind z.B.
 - Leistungen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen
 - Z.B. Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen, Duschanlagen
 - Maßnahmen zur Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit
 - Z.B. Massagen oder Rückentraining bei Bildschirmarbeit oder Heben schwerer Gewichte
 - Erforderlich medizinisches Gutachten, z.B. durch medizinischen Dienst einer Krankenkasse
 - Ergonomische Arbeitsplatzausstattung
 - Z.B. höhenverstellbarer Schreibtisch
 - Bildschirmarbeitsplatzbrille auf augenärztliche Verordnung
 - Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
 - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
 - Aufwendungen für Gesundheits-Check-Ups und Vorsorgeuntersuchungen
 - Höchstens bis zu dem Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen für diese Leistungen erstatten würden

**Vielen Dank für
Ihre Teilnahme und
Ihr Interesse!**

